



Wenn Wasser knapp wird: Wie Kommunen den Verbrauch per Allgemeinverfügung einschränken

Michael Fiedler

Immer mehr Städte und Landkreise reagieren auf Trockenheit mit verbindlichen Nutzungsbeschränkungen. Was zunächst wie eine vorübergehende Maßnahme wirkt, entwickelt sich zunehmend zu einem festen Instrument der Wasserbewirtschaftung. Damit rücken nicht nur Fragen des Umwelt- und Verwaltungsrechts in den Fokus, sondern auch neue Beratungsfelder für Versicherer und Vermittler.

Aus der Ausnahme wird zunehmend ein Instrument

Hitzewellen und lang anhaltende Trockenperioden gehören inzwischen vielerorts zum Sommer. Während früher vor allem Appelle zum Wassersparen dominierten, setzen zahlreiche Städte und Landkreise inzwischen auf verbindliche Regelungen. Die Maßnahmen unterscheiden sich regional. Teilweise dürfen private Gärten tagsüber nicht mehr bewässert werden. Andernorts wird das Befüllen von Swimmingpools untersagt oder die Entnahme von Wasser aus Flüssen und Bächen eingeschränkt. Grundlage ist häufig eine Allgemeinverfügung der zuständigen Wasserbehörde. Damit verändert sich der Charakter der Maßnahmen: Aus einer Empfehlung wird eine rechtlich verbindliche Anordnung.

Allgemeinverfügung statt individueller Bescheid

Für viele Bürger ist der Begriff zunächst ungewohnt. Anders als ein individueller Verwaltungsakt richtet sich eine Allgemeinverfügung nicht an eine einzelne Person, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis oder betrifft die Nutzung einer Sache durch die Allgemeinheit. Im Fall der Wasserknappheit bedeutet das: Sämtliche Grundstückseigentümer oder Wassernutzer innerhalb eines bestimmten Gebiets können gleichermaßen von den Regelungen erfasst werden – ohne dass jeder Einzelne einen eigenen Bescheid erhält. Für die Kommunen bietet dieses Instrument den Vorteil, kurzfristig auf sinkende Wasserstände oder kritische Grundwasservorräte reagieren zu können.

Welche Einschränkungen sind möglich?

Welche Verbote erlassen werden, hängt von der örtlichen Situation ab. Häufig finden sich unter anderem:

- Einschränkungen der Gartenbewässerung während bestimmter Tageszeiten,

- Verbote zum Befüllen privater Pools,
- Beschränkungen bei der Entnahme von Wasser aus Flüssen oder Bächen,
- Vorgaben für landwirtschaftliche Beregnung,
- teilweise weitere Einschränkungen für besonders wasserintensive Nutzungen.

Gemeinsam ist allen Maßnahmen ein Ziel: Die öffentliche Wasserversorgung sowie empfindliche Gewässer sollen auch während längerer Trockenphasen gesichert werden.

Auch rechtlich bleiben die Maßnahmen nicht unumstritten

Je häufiger Allgemeinverfügungen eingesetzt werden, desto häufiger dürften sie auch Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen werden. Bereits heute beschäftigen Wasserbeschränkungen die Verwaltungsgerichte. Dabei geht es regelmäßig um die Frage, ob die Voraussetzungen für die Eingriffe vorliegen, ob sie verhältnismäßig ausgestaltet sind und ob die zuständigen Behörden ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt haben. Für Betroffene bedeutet dies: Auch Allgemeinverfügungen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle – wenngleich Eilverfahren wegen des öffentlichen Interesses häufig hohe Anforderungen erfüllen müssen.

Neue Fragestellungen auch für Versicherer und Vermittler

Für die Versicherungswirtschaft ist das Thema bislang vor allem ein Randaspekt. Dennoch zeichnet sich bereits ab, dass Wasserknappheit weit über kommunale Sparappelle hinausreicht. Wo Wasser zur knappen Ressource wird, entstehen neue rechtliche Konflikte – etwa zwischen Grundstückseigentümern und Behörden, aber auch zwischen Nachbarn oder Unternehmen. Damit rücken neben Fragen des Verwaltungsrechts langfristig auch versicherungsrechtliche Themen in den Blick. So können kommunale Beschränkungen Ausgangspunkt für Streitigkeiten werden, bei denen sich die Frage stellt, ob und in welchem Umfang ein bestehender Verwaltungsrechtsschutz greift. Mit der zunehmenden Regulierung der Wassernutzung entstehen zugleich neue Fragestellungen für Haftpflicht-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherer – ein Themenfeld, das bislang erst am Anfang steht.

Allgemeinverfügung – was ist das?

Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis richtet oder die Nutzung einer Sache durch die Allgemeinheit regelt. Anders als ein individueller Bescheid gilt sie für alle Betroffenen innerhalb ihres Anwendungsbereichs und kann – unter bestimmten Voraussetzungen – gerichtlich überprüft werden.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951169/Wenn-Wasser-knapp-wird-Wie-Kommunen-den-Verbrauch-per-Allgemeinverfuegung-einschraenken/>